



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. November 2012 (27.11)  
(OR. en)

16475/1/12  
REV 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0272 (NLE)**

---

FISC 172  
OC 654

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 14560/12 FISC 135 - COM(2012) 567 final

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2009/790/EG und zur Ermächtigung Polens, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme weiterhin anzuwenden  
– *Annahme*  
**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
**Konsultationsfrist: 30.11.2012**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Oktober 2012 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Polens, weiterhin eine von der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Vereinfachungsmaßnahme für Unternehmen anzuwenden, deren Jahresumsatz den in Landeswährung ausgedrückten Gegenwert von 30 000 EUR zu dem am Beitrittstag geltenden Umrechnungskurs nicht übersteigt, vorgelegt.

2. Die Gruppe hat dem Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 6. November 2012 zugestimmt. FR und MT haben einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. MT hat ihren Vorbehalt in der Zwischenzeit zurückgezogen.
3. Sobald FR ihren Vorbehalt zurückgezogen hat, könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat vorschlagen, dass er den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15883/12 FISC 156 OC 627) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annimmt.

---